— die Berechtigung des Bürgers zur Antragstellung sowie

— die Vollständigkeit der dem Antrag beigefügten Unterlagen zu prüfen.

Es hat alle sich daraus ergebenden Maßnahmen im Interesse einer unverzüglichen Bearbeitung des Antrags des Bürgers zu veranlassen. Das schließt auch ggf. die Weiterleitung des Antrags an das zuständige Organ, Benachrichtigung des Bürgers darüber oder die Anforderung fehlender Unterlagen ein. Für die Entscheidungen über Anträge der Bürger gelten die an Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates zu stellenden Anfprderungen (vgl. 6.7.).

Über den Antrag ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu entscheiden. Das Ergebnis ist dem Bürger in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Wird einem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist ausdrücklich auf die Rechtsgrundlage zu verweisen. Soweit in Rechtsvorschriften vorgesehen, sind dem Bürger die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen, und es ist eine Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.

## 5.1.5. DperEfftgaben der Bürger und die Grundsätze ihrer Bearbeitung

Entsprechend der Verfassung der DDR hat jeder Bürger das Recht, sich mit EinI gaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe zu wenden (Art. 103 Abs. 1). Das Eingabengesetz gestaltet
II diese Verfassungsregelung weiter aus. Es verallgemeinert die in der DDR seit
langem in der Arbeit mit Eingaben der Bürger gesammelten Erfahrungen. Mit
1 ihm wurde für einen längeren Zeitraum eine stabile, insbesondere für die Bürger
einfache und übersichtliche Regelung geschaffen, die dazu beiträgt, das Vertrauensverhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern weiter zu
vertiefen.

s\* Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Eingaben schriftlich oder münd-) lieh vorgebrachte Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger oder der gesellschaftlichen Organisationen. Das Eingäbengesetz gilt jedoch nicht für Rechtsmittel, Neuerervorschläge und andere Anträge, deren Bearbeitung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist (§ 1 Abs. 3 Eingabengesetz).

Die Arten von Eingaben lassen sich folgendermaßen unterscheiden:

Der *Vorschlag* ist auf die Verbesserung von Zuständen gerichtet, auf die sich die staatliche und wirtschaftliche Leitung erstreckt, oder auf die Verbesserung der Leitung selbst, auf das zu erzielende Ergebnis oder die Art und Weise der Ausübung.

Der *Hinweis* macht das betreffende Organ des Staatsapparates, die Einrichtungen etc. auf bestimmte Zustände oder Arbeitsweisen aufmerksam, um sie zu verbessern, ohne daß das zu erzielende Ergebnis oder die Art und Weise der zu verändernden Tätigkeit angegeben werden.

Das *Anliegen* ist darauf gerichtet, Entscheidungen oder Maßnahmen des Organs des Staatsapparates zugunsten des Vorbringenden, zur Befriedigung seiner persönlichen Interessen auszulösen.

Die Beschwerde zielt darauf ab, als negativ empfundene Zustände, für die die staatliche oder wirtschaftliche Leitung verantwortlich ist, zu verändern, Mängel in der Leitung

• i selbst zu beheben. 14

14 Vgl. K. Bönninger, "Eingaben und Rechtsmittel in der staatlichen Verwaltung\*, in: Themenreihe Verwaltungsrecht der DDR, 4. Thema: Kontrolle und Gesetzlichkeit in der staatlichen Verwaltung, Karl-Marx-Universität Leipzig, 1973, S. 5.